Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

Bearbeitende Dienststelle
Amt 208
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen / Mein Schreiben	Datum
15.07.2024	II/	13.11.2026

Anfrage Nr. 242/XIX
Bodenuntersuchungen

3. Teilantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.07.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack, mit Schreiben vom 24.06.2024 haben Sie auf unsere Anfrage vom 13.06.2024 u. a. mitgeteilt:

„Derzeit sind im Landkreis Hildesheim 535 Altablagerungen erfasst. Der Landkreis Hildesheim verfügt seit dem Jahr 2007 über eine, nach landesweit vorgegebenen Bewertungskriterien festgelegte, Liste der Altablagerungen, die einer prioritären Bearbeitung im Sinne des BBodSchG zu unterziehen sind (sogenannte Prioritätenliste). Hierbei handelt es sich um 204 der zuvor genannten 535 Altablagerungen. Zur Bearbeitung im Sinne des BbodSchG werden die auf der Prioritätenliste geführten Altablagerungen entsprechend ihres Rankings nach und nach sogenannten orientierenden und dann auch Detail-Untersuchungen im Sinne des BbodSchG mit dem Ziel einer abschließenden Gefährdungsabschätzung unterzogen... Danach wurden nach Durchführung von entsprechenden Ausschreibungen zwei Gutachterbüros mit der Untersuchung von insgesamt 29 Altablagerungen in drei Losen beauftragt."

Hierzu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Seit wann sind welche der 204 Altablagerungen wie und aufgrund welcher dokumentierten Erkenntnisse erfasst und bodenschutzrechtlich wie nach § 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) eingestuft?*

2. *Wann und von wem wurden aufgrund welcher Kriterien a) die sogenannte Prioritätenliste festgelegt, b) die 204 und c) die 29 Altablagerungen ausgesucht?*
3. *Welche konkreten Untersuchungen mit welchen Beprobungstiefen sind a) am 29.02.2024 und b) am 08.05.2024 an wen in Auftrag gegeben worden? Welche Ergebnisse liegen bisher vor?*
4. *Wer ist für welche der 29 Altablagerung Eigentümer oder Zustandsverantwortlicher? Um jeweils welche Art von Anlagen/Flächen im Sinne von § 2 Abs. 4 — 6 BbodSchG handelt es sich?*

4.1 *Welche Kriterien nach § 3 BbodSchV begründen für welche der 29 Altablagerungen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung? Welche Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 und welche nach Anlage 2 Tabelle 1 bis 4 und 6 bis 8 BbodSchV werden wo und wie überschritten?*

4.2 *Welche Ermittlungen des Sachverhalts sind dazu bis zur Erteilung der o. a. Aufträge (z. B. die Einholung von Auskünften bei den Gemeinden, Feststellungen über die in der Vergangenheit erfolgte Bodenbearbeitung auf den betroffenen Grundstücken durch die Städte und Gemeinden) wann angestellt und dokumentiert worden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)?*

4.3 *Auf welchen der 29 Altablagerungen sollen durch den Eigentümer oder Verantwortlichen welche Vorsorgemaßnahmen nach § 9 Abs. 2 BbodSchG erfolgen?*

4.4 *Für welche der 29 Altablagerungen sind wann und von wem welche Maßnahmen nach § 4 BbodSchV a) behördlich angeordnet oder b) ohne Anordnung getroffen worden?*

4.5 *Zu welchen der 29 Altablagerungen*

- *ist wann festgestellt worden, dass die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten werden, und welche notwendigen Maßnahmen sind daraufhin wann getroffen worden, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BbodSchG)?*
- *besteht seit wann auf Grund welcher konkreten Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, und in welchen dieser Fälle ist wann angeordnet worden, dass die Eigentümer oder Verantwortlichen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführen oder von Sachverständigen durchführen lassen (§ 9 Abs. 2 BbodSchG)?*

5. *Bei welchen der 29 Altablagerungen besteht aufgrund der Überschreitung welcher in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) genannten Werte oder der Geringfügigkeitsschwellenwertes (GFS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder aus welchen anderen Gründen die Besorgnis welcher Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Grundwassers und welche Maßnahme nach dem Wasserrecht sind daher wann getroffen worden oder vorgesehen (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG)?*
6. *Zu jeweils welchen Kosten (für den Landkreis) sind in den vergangenen 10 Jahren aus welchem konkreten Anlass auf welchen der o. a. 535 oder welchen anderen Altablagerungen a) welche Bodenuntersuchungen mit jeweils welchen Ergebnissen und Bewertungen nach § 15 BbodSchV und b) welche Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 BbodSchG aufgrund behördlicher Anordnung vom Verantwortlichen oder durch den Landkreis erfolgt?*

Begründung:

Es ist zu klären, welche weiteren Maßnahmen nach dem BbodSchG oder Wasserrecht erforderlich sind. Dabei ist frühzeitig zu klären, auf welchen Flächen welche Verantwortlichen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BbodSchG zur Gefahrenabwehr (§ 4 BbodSchG) und besonders für Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 BbodSchG (Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung) in Anspruch genommen werden können, weil konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast begründen."

Antwort der Verwaltung:

Zu der o.g. Anfrage stand noch die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen aus:

3. (Frage 2) *Welche Ergebnisse liegen bisher vor?*

4.1 Welche Kriterien nach § 3 BbodSchV begründen für welche der 29 Altablagerungen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung? Welche Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 und welche nach Anlage 2 Tabelle 1 bis 4 und 6 bis 8 BBodSchV werden wo und wie überschritten?

4.3 Auf welchen der 29 Altablagerungen sollen durch den Eigentümer oder Verantwortlichen welche Vorsorgemaßnahmen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG erfolgen?

5. Bei welchen der 29 Altablagerungen besteht aufgrund der Überschreitung welcher in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) genannten Werte oder der Geringfügigkeitsschwellenwertes (GFS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder aus welchen anderen Gründen die Besorgnis welcher Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Grundwassers und welche Maßnahme nach dem Wasserrecht sind daher wann getroffen worden oder vorgesehen (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG)?

In der Zwischennachricht vom 16.12.2025 zur Beantwortung der Anfrage 242/XIX hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass die v.g. Fragen erst nach Durchführung der abschließenden Bewertung der vorliegenden Gutachten beantwortet werden können.

Die Bewertung ist mittlerweile abgeschlossen.

Bei den bis dato durchgeführten Untersuchungen handelt es sich um sogenannte orientierende Erkundungen. Letztere dienen zunächst dazu, einen bestehenden Altlastenverdacht, d.h. den Verdacht des Bestehens einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des Bodenschutzrechtes, ausräumen zu können.

Die in der Zwischennachricht mittgeteilte vorläufige Bewertung der Ergebnisse dieser orientierenden Erkundungen hat sich nun verfestigt. Danach können 10 der untersuchten 30 Altablagerungen aus der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden, d.h. der Altlastenverdacht bzw. der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung hat sich bei diesen Altablagerungen nicht bestätigt.

Bei den 20 weiteren untersuchten Altablagerungen konnte der Altlastenverdacht mit den vorgenommenen orientierenden Untersuchungen noch nicht ausgeräumt werden. So wurden bei diesen Altablagerungen, je nachdem welcher der sogenannten Wirkungspfade untersucht wurde, verschiedene Prüfwertüberschreitungen festgestellt. Die Darstellung der Einzelergebnisse für jeden Altablagerung würde nach Auffassung der Verwaltung den gebotenen Umfang der Beantwortung der Anfrage überschreiten. Zudem wurde ja bereits mit der Zwischennachricht vom 16.12.2025 eine Einsichtsmöglichkeit in die vorliegenden Gutachten angeboten.

Im Ergebnis sind bei diesen 20 Altablagerungen weiterführende Untersuchungen zur Detailerkundung und Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Hiermit ist dann zu ermitteln ob eine tatsächliche schädliche Bodenveränderung bzw. Gefährdung vorliegt, für die dann ggf. Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Umfang dieser weiterführenden Untersuchungen variiert dabei sehr stark und hängt davon ab, welcher Wirkungspfad mit welchen Beeinträchtigungen bei den jeweiligen Altablagerungen nun betroffen ist.

Von den 20 betroffenen Altablagerungen werden nun im nächsten Schritt vorrangig 3 Altablagerungen weitererkundet, bei denen im Umfeld eine sogenannte sensible Nutzung im Sinne des Bodenschutzrechts (zwei Altablagerungen befinden sich in einem Wohngebiet, eine Altablagerung am Rande eines Trinkwasserschutzgebietes) stattfindet. Hierfür hat die Verwaltung bereits Angebote für die weiterführenden Untersuchungen eingeholt, die in kürze beauftragt werden sollen. Des Weiteren hat in diesen 3 Fällen auch eine Information und Beteiligung der betroffenen Gemeinden stattgefunden.

Für die weiteren 17 Altablagerungen mit vergleichsweise unsensiblen Nutzungen sollen die erforderlichen weiterführenden Untersuchungen nachrangig nach und nach abgewickelt werden.

Dies vorausgeschickt kann die mit Ihrer Anfrage gestellte Kernfrage nach der Notwendigkeit von welcher Vorsorge- oder Schutzmaßnahme bei welcher Altablagerung, sei es nach Bodenschutz- oder Wasserrecht, letztlich erst nach Durchführung und Bewertung der nun erforderlichen jeweiligen Detailuntersuchung beantwortet werden.

Die Verwaltung rechnet damit, dass erste Ergebnisse der nun anstehenden drei Detailuntersuchungen im Laufe des Jahres 2027 vorliegen werden. Die Verwaltung wird hierzu und auch zum Fortgang der Bearbeitung der 17 weiteren Altablagerungen zu dann gegebener Zeit im dann zuständigen Fachausschuss berichten. Ansonsten geht die Verwaltung davon aus, dass die Anfrage 242/XIX mit der vorstehenden 3. Teilantwort beantwortet ist und somit in dem Rahmen keine weiteren verwaltungsseitigen Ausführungen mehr erforderlich sind. Andernfalls bittet die Verwaltung um einen entsprechenden Hinweis.

Dauer der Bearbeitung: 2 Stunden

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/ Datenschutz-im-Umweltamt